

**Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Leadership
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
(SPO LEA/HSAN-20192)**

vom 13. Dezember 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 61 Abs. 2-3, Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - (BayRS 2210-1-1-WFK) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen- RaPO- (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (APO/HSAN-20122) vom 01. August 2012 in deren jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele und Studieninhalte

- (1) ¹Aufbauend auf einem erfolgreich abgeschlossenen Studium und einer qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr vermittelt der Masterstudiengang „Leadership“ Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen für leitende Tätigkeiten. ²Durch gezielte Schwerpunktlegung lassen sich Kenntnisse und Fertigkeiten spezialisieren.
- (2) ¹Der Masterstudiengang startet zunächst mit dem Schwerpunktfeld Gesundheitswesen und kann zu einem späteren Zeitpunkt um weitere Schwerpunktfelder erweitert werden. ²Der übergeordnete Leitgedanke ist Leadership als Führungsphilosophie zu verstehen und den Führungsgedanken in den jeweiligen Fachgebieten umzusetzen. ³Ziel des weiterbildenden Masterstudiengangs Leadership ist es, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende, qualifizierte Weiterbildung zu vermitteln. ⁴Der Fokus liegt auf der Befähigung zu zielgerichtetem, wertorientiertem, reflektiertem und situativ angepasstem Führungsverhalten. ⁵Diese Ausbildung, Erweiterung und Vertiefung des individuellen Kompetenzspektrums zur Bewältigung von Leadership-Aufgaben ist für (potenzielle) Führungskräfte jedes Berufs- und Tätigkeitsfeldes elementar. ⁶Wissenschaftliches Basiswissen wird vertieft und ergänzt. ⁷Der Studiengang ist komplett auf Deutsch studierbar.

§ 3 Studiengangprofil

¹Der Masterstudiengang Leadership ist ein berufsbegleitender weiterbildender Masterstudiengang. ²Er hat ein anwendungsorientiertes Profil und führt zum Abschluss Master of Business Administration, Kurzform: MBA.

§ 4 Qualifikationsvoraussetzungen, Zulassung zum Studium

- (1) ¹Ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes Hochschulstudium in einem Studiengang oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS, mindestens jedoch 180 ECTS umfasst. ²Eine einschlägige Fachrichtung ist nicht maßgebend, da Leadership eine fachübergreifende Meta-Kompetenz ist. ³Über die Gleichwertigkeit des Abschlusses entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG und das Bestehen eines Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung. ⁴Anforderungen und Ausgestaltung des Verfahrens ergeben sich aus Anlage 2 und § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) ¹Bei Abschlüssen, die keine Leistungspunkte aufweisen, werden die nachgewiesenen Zeitstunden (Workload) in Leistungspunkte umgerechnet, wobei ein Leistungspunkt einer Stundenbelastung von 30 Zeitstunden entspricht. ²Falls keine Zeitstunden nachgewiesen werden, werden pro theoretischem Studiensemester 30 ECTS anerkannt. ³Praxissemester werden mit weiteren 30 ECTS anerkannt, soweit diese dem praktischen Studiensemester in Art und Umfang an der Hochschule Ansbach entsprechen.
- (3) Abschlüsse aus anderen Notensystemen bzw. Abschlüsse ohne Leistungspunkte werden nach der sog. „Bayerischen Formel“ wie folgt umgerechnet:
$$N = 1 + 3 \times (P_{\max} - P) \div (P_{\max} - P_{\min})$$

N = gesuchte Note (Durchschnittsnote)
P = im Zeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl / Note
P_{max} = oberer Eckwert (bestmögliche Punktzahl/Note)
P_{min} = unterer Eckwert
N = 1,0 (für P > P_{max})
- (4) ¹Soweit Bewerber oder Bewerberinnen ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS, jedoch mindestens 180 ECTS vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach und gemäß den Prüfungsordnungen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach. ²Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die Nachweise der fehlenden ECTS-Punkte innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erbracht werden (Art. 43 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG) ansonsten erlischt die Immatrikulation.
- (5) ¹Der Nachweis einer an das Hochschulstudium nach Nr. 1 angeschlossenen und damit verbundenen qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr. ²Für jeden Studienschwerpunkt wird eine dem Schwerpunkt entsprechende bereichsspezifische Berufserfahrung ausdrücklich empfohlen. ³Die Prüfung der Qualifikationsvoraussetzungen findet durch die Hochschule Ansbach statt.
- (6) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 5

Antragstellung

- (1) ¹Die Aufnahme des Masterstudiums ist zum Wintersemester und zum Sommersemester möglich. ²Die Bewerbung muss fristgerecht vom 1. Dezember bis 15. Januar für das Sommersemester und vom 2. Mai bis 15. Juli für das Wintersemester erfolgen.
- (2) ¹Die Bewerbung ist nur online über die Internetseiten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach möglich. ²Der Nachweis über die Sprachkenntnisse in Deutsch ist in der Satzung über das Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach geregelt.

§ 6

Studiengangspezifisches Zugangsverfahren

- (1) Für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird eine Prüfungskommission gebildet.
- (2) Zum Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird zugelassen, wer innerhalb der Bewerbungsfrist einen tabellarischen Lebenslauf mit Zeugnissen (siehe § 4 Abs. 1 und 4) über die Hochschulausbildung sowie einen Nachweis einer an das Hochschulstudium nach § 4 Abs. 1 angeschlossenen und damit verbundenen qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr einreicht.
- (3) ¹Die Modalität (insbesondere Prüfungsbestandteile, -kriterien, Gewichtung, Bewertung) ergeben sich aus Anlage 2. ²Die Eignung eines Bewerbenden liegt vor, wenn mindestens 50 Punkte der maximal erzielbaren Punkte im Zugangsverfahren erreicht werden. ³Dabei wird davon ausgegangen, dass dadurch der bzw. die durchschnittliche BewerberIn Zugang erhält.
- (4) ¹Das Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. ²Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³BewerberInnen, die den Nachweis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung nicht erbracht haben, können frühestens zum Termin des nächsten Bewerbungsverfahrens (siehe § 5 Abs. 1) teilnehmen.
- (5) Das positive Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gilt solange, als der Studiengang nicht wesentlich geändert wird.

§ 7

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) ¹Der Weiterbildungsstudiengang Leadership wird als berufsbegleitendes Teilzeitstudium geführt. ²Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester mit einem Gesamtvolumen von 90 ECTS-Punkten, wovon das vierte und fünfte Semester wesentlich zur Erstellung der Masterarbeit dienen. ³Die Studiensemester bestehen in der Regel aus Präsenzveranstaltungen.

§ 8

Module und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Modul werden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. ²In den ersten drei Semestern ist der Erwerb von 20 Leistungspunkten und im vierten und fünften Semester ist der Erwerb von jeweils 15 Leistungspunkten vorgesehen. ³Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 30 Zeitstunden. ⁴Die Anzahl der Leistungspunkte

ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung. ⁵Die Pflicht- und Schwerpunktfeldmodule, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen sowie die ECTS sind in Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. ⁶Die Regelungen werden für die Schwerpunktfeldmodule durch den Studienplan ergänzt.

- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Schwerpunktfeldmodule.
- (3) Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
- (4) ¹Schwerpunktfeldmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. ²Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Satzung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie ein Pflichtmodul behandelt. ⁴Einzelheiten regelt der Studienplan.

§ 9 Studienplan

- (1) ¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom zuständigen Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 - den Katalog der Schwerpunktfeldmodule
 - die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester sowie die Verteilung des Workloads,
 - die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung abschließend festgelegt wird,
 - die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module,
 - nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnehmernachweisen,
 - die Form und Organisation von Lehrveranstaltungen
 - die semesterweise Einordnung der Module (Studienablauf)
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Schwerpunktfeldmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.

§ 10 Prüfungskommission

- (1) Für den Studiengang wird nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen eine Prüfungskommission gebildet.

§ 11 Anrechnung von erworbenen Kompetenzen

¹Die Anrechnung von Kompetenzen ist zu beantragen. ²Der Antrag muss formgerecht mit den Formularen der Hochschule Ansbach erfolgen und ist fristgerecht spätestens bis zum Ende des ersten Studiensemesters zu stellen. ³Diese Frist gilt ausschließlich für Anrechnungen von Kompetenzen, die vor der Immatrikulation erworben wurden.

§ 12 Masterthesis

- (1) Bei der Masterthesis sollen Studierende zeigen, dass sie in der Lage sind, eine Aufgabenstellung aus dem Bereich Leadership bzw. dem gewählten Schwerpunktfeld systematisch und wissenschaftlich zu bearbeiten und praxisorientiert zu lösen.

- (2) Die Ausgabe des Themas der Masterthesis setzt voraus, dass mindestens 60 ECTS des Masterstudiums erbracht wurden.
- (3) ¹Das Thema wird von einer hauptamtlichen Professorin oder von einem hauptamtlichen Professor der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach ausgegeben. ²Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.
- (4) Die Frist von der Ausgabe der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterthesis beträgt neun Monate.

§ 13 Prüfungsgesamtnote

Die Gewichtung der Noten der Module zur Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus den in Anlage 1 festgelegten ECTS-Punkten der Module.

§ 14 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird von der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach der akademische Grad Master of Business Administration, Kurzform: MBA, verliehen.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2020 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Hochschule vom 26. November 2019 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Präsidentin vom 13. Dezember 2019.

Ansbach, den 13. Dezember 2019

gez. Unterschrift

Prof. Dr. Ute Ambrosius

Präsidentin

Diese Satzung wurde am 13. Dezember 2019 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13. Dezember 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Dezember 2019

Anlage 1: **Übersicht über die Module im Masterstudiengang Leadership an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach**

lfd. Nr.	Semester	Module	ECTS-Punkte	Art der LV / SWS		Art	Prüfungsleistungen	
							Dauer	schriftliche Ausarbeitung
1	1	Individual Leadership	5	SU / Ü	4	schrLN / mdlLN / StA mit Präs.*	90-120 Min. / 10-20 Min. / 10-20 Min.*	10 - 20 Seiten*
2	2	Team Leadership	5	SU / Ü	4	schrLN / mdlLN / StA mit Präs.*	90-120 Min. / 10-20 Min. / 10-20 Min.*	10 - 20 Seiten*
3	2	Organizational Leadership I	5	SU / Ü	4	schrLN / mdlLN / StA mit Präs.*	90-120 Min. / 10-20 Min. / 10-20 Min.*	10 - 20 Seiten*
4	3	Organizational Leadership II	5	SU / Ü	4	schrLN / mdlLN / StA mit Präs.*	90-120 Min. / 10-20 Min. / 10-20 Min.*	10 - 20 Seiten*
5	3	Mitarbeiterzentrierte Leadership	5	SU / Ü	4	schrLN / mdlLN / StA mit Präs.*	90-120 Min. / 10-20 Min. / 10-20 Min.*	10 - 20 Seiten*
6	3	Kundenzentrierte Leadership	5	SU / Ü	4	schrLN / mdlLN / StA mit Präs.*	90-120 Min. / 10-20 Min. / 10-20 Min.*	10 - 20 Seiten*
7	2	Kommunikation als Leadership-Kompetenz	5	SU / Ü	4	schrLN / mdlLN / StA mit Präs.*	90-120 Min. / 10-20 Min. / 10-20 Min.*	10 - 20 Seiten*
8	1	Schwerpunktfeldmodule I**	5	SU / Ü	4	schrLN / mdlLN / StA mit Präs.*	90-120 Min. / 10-20 Min. / 10-20 Min.*	10 - 20 Seiten*
9	1	Schwerpunktfeldmodule II**	5	SU / Ü	4	schrLN / mdlLN / StA mit Präs.*	90-120 Min. / 10-20 Min. / 10-20 Min.*	10 - 20 Seiten*
10	1	Schwerpunktfeldmodule III**	5	SU / Ü	4	schrLN / mdlLN / StA mit Präs.*	90-120 Min. / 10-20 Min. / 10-20 Min.*	10 - 20 Seiten*
11	2	Schwerpunktfeldmodule IV**	5	SU / Ü	4	schrLN / mdlLN / StA mit Präs.*	90-120 Min. / 10-20 Min. / 10-20 Min.*	10 - 20 Seiten*
12	3	Schwerpunktfeldmodule V**	5	SU / Ü	4	schrLN / mdlLN / StA mit Präs.*	90-120 Min. / 10-20 Min. / 10-20 Min.*	10 - 20 Seiten*
13	4	Ganzheitliche Leadership-Kompetenz	5	SU / Ü	4	schrLN / mdlLN / StA mit Präs.*	90-120 Min. / 10-20 Min. / 10-20 Min.*	10 - 20 Seiten*
14	4 / 5	Masterthesis	25			MA	-	70 - 80 Seiten

** Modul zur Vermittlung branchenspezifischer und/oder managementrelevanter Kompetenz aus dem jeweils gewählten Schwerpunktfeld (§2 Abs. 1 Satz 1 SPO LEA 20192) gemäß Anlage 3

LV Lehrveranstaltung
SWS Semesterwochenstunden
SU Seminarristischer Unterricht
Ü Übung
Ref Referat
MA Masterthesis
schrLN schriftlicher Leistungsnachweis
mdlLN mündlicher Leistungsnachweis
StA mit Präs.* Studienarbeit mit Präsentation*
/ oder
Min. Minuten

**Anlage 2 Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung
(Hier mit Beispielen für das Schwerpunktfeld Gesundheitswesen)**

1. Voraussetzung für die Teilnahme am Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung ist eine vollständige, form- und fristgerechte Bewerbung und der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 4 i.V.m. § 5
2. Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach § 4 erfüllen, erhalten eine Zulassung zum Bewerbungsverfahren.
3. Im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung werden die eingereichten Unterlagen gesichtet und nach folgendem Schema bewertet.

	Prüfungsbestandteil	Prüfungskriterien	Erreichbare Einzelpunktzahl	Höchste erreichbare Punktzahl
1.	Prüfungsgesamtergebnis aus dem grundständigen Diplom-, Bachelor-, Magisterstudium (Erstabschluss)	1,0	= 80	80
		1,1	= 78	
		1,2	= 76	
		1,3	= 74	
		1,4	= 72	
		1,5	= 70	
		1,6	= 68	
		1,7	= 66	
		1,8	= 64	
		1,9	= 62	
		2,0	= 60	
		2,1	= 58	
		2,2	= 56	
		2,3	= 54	
		2,4	= 52	
		2,5	= 50	
		2,6	= 48	
		2,7	= 46	
		2,8	= 44	
		2,9	= 42	
	3,0	= 40		
	3,1	= 38		
	3,2	= 36		
	3,3	= 34		
	3,4	= 32		
	3,5	= 30		
	3,6	= 28		
	3,7	= 26		
	3,8	= 24		
	3,9	= 22		
	4,0	= 20		

**Anlage 2 Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung
(Hier mit Beispielen für das Schwerpunktfeld Gesundheitswesen)**

2.	Masterabschluss oder vergleichbarer Abschluss	Ja Nein	= 10 = 0	10
3.	Diplom-, Bachelorarbeit oder vergleichbare wissenschaftliche Arbeit aus dem zum Schwerpunkt passenden Bereich, z. B. aus den Bereichen Gesundheitswesen/Pflege/Medizin für das Schwerpunktfeld "Gesundheitswesen"	Ja Nein	= 10 = 0	10
4.	Berufserfahrung in dem entsprechenden Bereich mindestens 1 Jahr	Ja Nein	= 10 = 0	10
5.	Führungserfahrung mindestens 1 Jahr (Nachweis erforderlich)	Ja Nein	= 10 = 0	10
6.	Weiterbildung über 360 Stunden (fachlich) Einschlägige Weiterbildungen Führung, BWL / Wirtschaftsbereich, Schwerpunktspezifischer Bereich z.B. Gesundheit	Ja Nein	= 10 = 0	10

Die Eignung eines Bewerbers oder einer Bewerberin liegt vor, wenn **mindestens 50 Punkte** im Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung aus der Postition 1. - 6. erreicht werden.

Dabei wird davon ausgegangen, dass dadurch der bzw. die durchschnittliche BewerberIn Zugang zum Masterstudium erhält.

